

## **25 BEGRIFFSKLÄRUNG SOZIALRECHT**

### **25.1 Arbeitsunfähigkeit**

Hinsichtlich der Frage, ob ein Versicherter auf Grund von Krankheit arbeitsunfähig ist, muss unterschieden werden zwischen Versicherten, die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und solchen, deren Dienstverhältnis gelöst ist und die sohin arbeitslos sind. In aufrechter Dienstverhältnis Stehende sind arbeitsunfähig, wenn sie außer Stande sind, ihre Tätigkeit an ihrem Arbeitsplatz auszuüben. Arbeitslose sind dann arbeitsunfähig, wenn sie bezogen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außer Stande sind, jedweder Tätigkeit nachzugehen.

#### **25.1.1 Krankentgelt vom Arbeitgeber und Krankengeld von der Krankenkasse**

Erkrankte Arbeitnehmer im aufrechten Beschäftigungsverhältnis haben grundsätzlich einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Seit 1.7.2019 beträgt der Anspruch bei Krankheit 6 Wochen voll und 4 Wochen halb. Nach 1 Jahr im Dienstverhältnis erhöht sich der Anspruch auf 8 Wochen voll und 4 Wochen halb, danach erfolgen mit vollendeten 15/25 ununterbrochenen Dienstjahren noch weitere Erhöhungen der Dauer. Krankheitsfälle innerhalb desselben Arbeitsjahres werden zusammengerechnet. Für Arbeitsunfälle bestehen davon unabhängige Entgeltfortzahlungsansprüche von 8 Wochen voll bzw. über 15 Jahren Dienstzugehörigkeit von 10 Wochen voll pro Anlassfall.

Besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr bzw. lediglich auf das halbe Entgelt haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Gebietskrankenkasse (bei halber Entgeltfortzahlung halbes Krankengeld).

Das Krankengeld beträgt 50 % bzw. ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit 60 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist das um die Sonderzahlungen erhöhte Bruttoentgelt.

Krankengeld wird für 26 Wochen gewährt, Personen die innerhalb der letzten 12 Monate 6 Monate versichert waren, erhalten Krankengeld bis zur Dauer von 52 Wochen.

Verlängertes Krankengeld:

Gem. § 139 Abs2a ASVG können Personen, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen und denen die Höchstdauer des Krankengeldanspruchs abgelaufen ist bis zur rechtskräftigen Beendigung ihres Pensionsverfahrens ein verlängertes Krankengeld beantragen.

### **25.2 Arbeitslosengeld**

Arbeitslosengeld seitens des Arbeitsmarktservice wird – abhängig von Alter und der vorangegangenen Versicherungs- bzw. Beschäftigungszeit – für den Zeitraum von 20 Wochen bis zu einem Jahr (für über 50-Jährige) gewährt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt in aller Regel 55% des durchschnittlichen Nettoeinkommens im Betrachtungszeitraum. Der Betrachtungszeitraum reicht 12 Monate in die Vergangenheit zurück, wobei die letzten 12 Monate vor der Antragstellung außer Betracht gelassen werden.

### **25.3 Notstandshilfe**

Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld wird seitens des Arbeitsmarktservices Notstandshilfe gewährt. Diese hängt von der Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes ab. Notstandshilfe wird jeweils für ein Jahr zuerkannt, anschließend muss die Verlängerung beantragt werden.

### **25.4 Pensionsvorschuss**

Während einem laufenden Pensionsverfahren kann zur finanziellen Absicherung beim AMS Pensionsvorschuss beantragt werden. Der Arbeitslose muss die notwendigen Voraussetzungen für den Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe mit Ausnahme der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt erfüllen. Pensionsvorschuss wird nur gewährt, wenn die erforderlichen

Versicherungsmonate für die beantragte Pensionsvariante vorhanden sind. Bei Beantragung einer Invaliditäts/Berufsunfähigkeitspension muss außerdem ein Gutachten der PVA die Arbeitsunfähigkeit bestätigen. Bei Beantragung einer Alterspension ist Pensionsvorschuss nur möglich, wenn die Pensionsversicherungsanstalt bestätigt, dass eine Entscheidung über die Leistungspflicht voraussichtlich innerhalb von 2 Monate ab dem Stichtag nicht erfolgen kann. Pensionsvorschuss kann auch bei aufrechterm Beschäftigungsverhältnis gewährt werden, wenn der Anspruch auf Krankengeld bereits erschöpft ist und man sich so schnell als möglich einer Begutachtung unterzieht.

## **25.5 Krankengeld bei Arbeitslosigkeit**

Arbeitslose, die erkranken, erhalten für die Zeit ihrer Krankschreibung vom Krankenversicherungsträger (in der Regel ÖGK) Krankengeld in Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe)

## **25.6 Invalidität - Berufsunfähigkeit**

Aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit kann bei Vorliegen von Invalidität (Arbeiter) oder Berufsunfähigkeit (Angestellte) eine Pension bezogen werden.

Berufsunfähigkeit: Diese liegt vor, wenn ein Angestellter außer Stande ist, nicht nur seine konkrete sondern auch andere Tätigkeiten auszuüben, die seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Als zumutbare Verweisungstätigkeiten gelten solche, die nach den in Frage kommenden Kollektivverträgen in die gleiche Beschäftigungsgruppe bzw. die nächstniedrigere eingestuft werden.

Ob Invalidität gegeben ist, hängt nicht nur vom Gesundheitszustand, sondern von weiteren Faktoren ab. Hat der Versicherte zuvor einen erlernten Beruf ausgeübt, genießt er Berufsschutz. Es ist ihm eine Invaliditätspension zu gewähren, wenn er unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Einschränkungen seinen Beruf oder artverwandte Tätigkeiten nicht mehr ausüben kann.

Versicherte, die keinen Beruf erlernt haben, sich aber durch praktische Tätigkeit die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters angeeignet haben, genießen grundsätzlich denselben Berufsschutz. Sie müssen allerdings ihre Anlernqualifikationen unter Beweis stellen.

Bei Versicherten, die nicht in einem erlernten Beruf gearbeitet haben, ist Invalidität nur dann gegeben, wenn sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen auch leichteste Hilfstätigkeiten (Portier, Parkgaragenkassierer) nicht mehr verrichten können.

Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben genießen einen besonderen Tätigkeitsschutz. Sie sind invalide, wenn sie in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre lang eine bestimmte Tätigkeit (oder zwar unterschiedliche aber sehr ähnliche Tätigkeiten) ausgeübt haben, die sie nun nicht mehr verrichten können.

Über 50-jährige die bereits mindestens 1 Jahr Arbeitslosengeld bezogen haben und nur noch leichteste Arbeiten mit Einschränkungen verrichten können, einen erleichterten Zugang zur Invaliditätspension.

Versicherte ab Jahrgang 1964 können nicht mehr zeitlich befristet eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension beziehen. Bei dauernder Invalidität erhalten diese Versicherte auch weiterhin eine unbefristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension. Liegt nur eine vorübergehende Invalidität vor, erhalten diese Personen, wenn Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, vom AMS Umschulungsgeld. Sind diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar, erhalten sie von der Krankenkasse Rehabilitationsgeld.

## **25.7 Langzeitversichertenregelung**

Männer können diese Pensionsvariante frühestens mit 62 Jahren in Anspruch nehmen, sobald sie 45 Beitragsjahre erworben haben. Für die erforderlichen 45 Beitragsjahre zählen Versicherungszeiten aufgrund Erwerbstätigkeit, Bundesheer oder Zivildienst und Kindererziehungszeiten. Bei Frauen wird das Zugangsalter für diese Pensionsvariante beginnend mit Jahrgang 1959 schrittweise von 57 Jahre auf 62 Jahre angehoben. Frauen bis Jahrgang 1963 können bei zuvor verrichteter Schwerarbeit die Langzeitversichertenregelung unter Umständen schon früher in Anspruch nehmen.

## **25.8 Korridorpension**

Versicherte, die 40 Versicherungsjahre erworben haben, können ab Vollendung des 62. Lebensjahres diese Pensionsvariante in Anspruch nehmen.

## **25.9 Schwerarbeitspension**

Versicherte, die 45 Versicherungsjahre erworben haben, können ab Vollendung des 60. Lebensjahres diese Pensionsvariante in Anspruch nehmen, wenn sie in den letzten 20 Jahren zumindest 120 Monate Schwerarbeit verrichtet haben.

Zur Klärung der Frage, ob tatsächlich Schwerarbeit verrichtet wird, kann frühestens 10 Jahre vor Antritt der Schwerarbeitspension bei der Pensionsversicherungsanstalt in einem eigenen Feststellungsverfahren die Anerkennung als Schwerarbeit beantragt werden. Häufigste Anerkennungsgründe sind körperliche Schwerarbeit und Tätigkeit in Wechselschicht.